



**Deutsches Institut
für Menschenrechte**

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Stellungnahme

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der
Justiz und für Verbraucherschutz zur Änderung des
Strafgesetzbuches – Modernisierung des
Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie
Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a,
111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen
im Ausland**

November 2019

1 Vorbemerkungen

Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte (Monitoring-Stelle) dankt für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte – DIMRG). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen mit A-Status akkreditiert. Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist gesetzlich zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, Konvention) beauftragt und hat hierfür die Monitoring-Stelle UN-BRK eingerichtet. Diese hat den gemäß Artikel 33 Absatz 2 UN-BRK definierten Auftrag, die Umsetzung der seit März 2009 verbindlichen Konvention in Deutschland zu befördern und deren Einhaltung in Bund und Ländern zu überwachen (§ 1 Absatz 2 DIMRG).

2 Einleitung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) beabsichtigt, die veralteten und stigmatisierenden Begriffe „Schwachsinn“ und „Abartigkeit“ in § 20 StGB (Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen) und parallel in § 12 Absatz 2 OWiG zu modernisieren und durch zeitgemäße Begriffe zu ersetzen. Damit wird unter anderem einem aktuellen Anliegen des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen. Momentan lautet die Vorschrift wie folgt:

§ 20 (Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen)

„Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinnns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“

Die neue Fassung soll laut Referentenentwurf lauten:

"Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer *Intelligenzminderung* oder einer *schweren anderen seelischen Störung* unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln."

3 Stellungnahme zum Referentenentwurf

Die Monitoring-Stelle begrüßt ausdrücklich die Initiative des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Modernisierung des § 20 StGB. Sie zielt nicht nur auf diskriminierungsfreie Sprache als wichtigen Schritt hin zum Abbau von Stigmatisierung und Stereotypen, sondern bietet auch die Chance, eine zentrale strafrechtliche Bestimmung in Einklang mit der UN-BRK zu bringen. Die vorgesehene Änderung der Begriffe ist jedoch allein nicht ausreichend. Im Lichte der UN-BRK sollte darüber hinaus eine grundlegende Neujustierung der Regelungen zu Schuldausschluss und -minderung insgesamt erfolgen und neben § 20 StGB auch die §§ 17, 21 und 63 StGB in den Blick genommen werden.

3.1 Menschenrechtlicher Rahmen

§ 20 StGB fällt in den sachlichen Anwendungsbereich des Menschenrechts auf gleiche Anerkennung vor dem Recht. Dieses Recht ist im allgemeinen Menschenrechtsschutz eigenständig in Artikel 16 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verankert und hat in Artikel 12 UN-BRK eine behinderungsspezifische Konkretisierung erfahren.

Artikel 12 Absatz 1 UN-BRK garantiert Menschen mit Behinderungen ihre Stellung als Rechtssubjekt, Artikel 12 Absatz 2 UN-BRK schützt ihre „rechtliche Handlungsfähigkeit“ („legal capacity“). Rechtliche Handlungsfähigkeit meint die Anerkennung durch eine Rechtsordnung, in eigenen rechtlichen Angelegenheiten selbst zu handeln und für sein Verhalten und die daraus resultierenden rechtlichen Folgen verantwortlich zu sein. Gemeint ist damit nicht nur die Geschäftsfähigkeit, sondern auch die Delikts- und die Schuldfähigkeit. Nach der UN-Behindertenrechtskonvention sind Menschen mit Behinderungen auch in dieser Hinsicht gleichberechtigt und keinem Sonderregime zu unterwerfen.¹

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat in diesem Kontext in seinen Abschließenden Bemerkungen wiederholt angemahnt, dass Mitgliedstaaten ihre Strafgesetzgebung überprüfen und gegebenenfalls ändern sollen, so dass der Ausschluss der Verantwortlichkeit nicht aufgrund einer Behinderung erfolgt.²

¹ UN, Hochkommissariat für Menschenrechte (2009): Thematische Studie für ein besseres Verständnis der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Thematic Study by the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights on enhancing awareness and understanding of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities). UN Doc A/HRC/10/48, Ziff. 47: „In the area of criminal law, recognition of the legal capacity of persons with disabilities requires abolishing a defence based on the negation of criminal responsibility because of the existence of a mental or intellectual disability. Instead disability-neutral doctrines on the subjective element of the crime should be applied, which take into consideration the situation of the individual defendant. Procedural accommodations both during the pretrial and trial phase of the proceedings might be required in accordance with article 13 of the Convention, and implementing norms must be adopted.“ Vgl. zum Ganzen auch Series and Nilson (2018): Article 12 CRPD. Equal Recognition before the Law. In: Bantekas, Ilias, Stein, Michael Ashley, Anastasiou, Dimitris (Hrg.) (2018): The UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities. A Commentary. Oxford University Press. S. 339 – 382 (358ff.).

² UN, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2016): Concluding observations on the initial report of Colombia. UN Doc CRPD/C/COL/CO/1. 30. September 2016, Ziff. 38; UN Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2016): Concluding observations on the initial report of the Plurinational State of Bolivia. UN Doc CRPD/C/BOL/CO/1. 4. November 2016, Ziff. 35 f.

3.2 Empfehlung: Grundlegende Neujustierung der Regelungen zu Schuldausschluss und -minderung

Drei³ der vier in § 20 StGB aufgelisteten möglichen Ursachen einer Aufhebung der Schuldfähigkeit (sog. „Eingangsmerkmale“) betreffen in aller Regel Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK. Im Kontext dieser Norm ist die Schuldunfähigkeit also überwiegend an das Vorhandensein einer Behinderung geknüpft. Wie oben unter 3.1 ausgeführt, weist die UN-BRK diesen Ansatz zurück, da Menschen mit Behinderungen keinem Sonderregime unterworfen werden dürfen. Jede wie auch immer kategorisierte Liste von Eingangsmerkmalen ist letztlich willkürlich, da sie der Vielfalt der in der Praxis auftretenden individuellen Ausprägungen der erfassten Diagnosen nie vollständig gerecht werden kann.

Das Knüpfen der Schuldunfähigkeit an bestimmte Diagnosen bzw. Behinderungen ist in Anbetracht der UN-BRK auch deshalb problematisch, weil es nicht zwingend notwendig ist. Im Kern geht es ähnlich wie in § 17 auch in § 20 StGB darum, dass eine Person zwar eine rechtswidrige Tat begangen hat, ihr diese jedoch nicht persönlich vorwerfbar ist, weil sie zum Zeitpunkt der Tat unfähig war, das Unrecht ihrer Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Ob das der Fall war oder nicht, ist stets Tatfrage und muss im Einzelfall gutachterlich ermittelt werden. Hierfür ist es keine notwendige Voraussetzung, im Tatbestand der Norm potenzielle Gründe aufzulisten. Denn woran es lag, dass die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit der begutachteten Person im Zeitpunkt der Tat (nicht) gefehlt hat, ist ohnehin Gegenstand des Gutachtens. Wenn es dementsprechend keiner Beschreibung möglicher Ursachen im Normtext bedarf, so sollte sie im Lichte der UN-BRK unterbleiben. Im Hinblick auf Artikel 12 und 5 UN-BRK ist nicht erkennbar, warum es spezifischer, an bestimmte Eingangsmerkmale geknüpfte Schuldunfähigkeitsregelungen wie §§ 20 und 21 StGB bedarf.

Die Monitoring-Stelle schlägt daher vor, die Anknüpfung der Schuldunfähigkeit an Diagnosen aufzuheben und die Regelungen zu Schuldausschluss und -minderung in Zusammenschau der §§ 17, 20, 21 und 63 StGB (sowie der Parallelregelungen im OWiG) insgesamt neu auszurichten. Hierfür könnten Artikel 19 und 20 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs⁴ als Orientierung dienen.

3.3 Jedenfalls: Partizipativer Prozess auch zu den Begrifflichkeiten

Unabhängig davon, ob der Gesetzgeber dem hier gemachten Vorschlag folgt, empfiehlt die Monitoring-Stelle, einen partizipativen Prozess mit der Zivilgesellschaft durchzuführen, wobei aus menschenrechtlicher Perspektive vor allem Organisationen von Menschen mit Behinderungen einzubinden sind. Soweit daran festgehalten wird, in § 20 StGB (und in § 12 Absatz 2 OWiG) einen Katalog an Eingangsmerkmalen zu beschreiben, so sollte sich ein solcher, möglichst frühzeitig beginnender, partizipativer Prozess insbesondere auch auf die verwendeten Begrifflichkeiten beziehen mit dem Ziel, einen diskriminierungsfreien Gesetzeswortlaut zu erreichen.

³ „krankhafte seelische Störung“, „Intelligenzminderung“ und „schwere andere seelische Störung“.

⁴ Aktueller Wortlaut:

„Art. 19. (1) War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar. (2) War der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so mildert das Gericht die Strafe. (3) Es können indessen Massnahmen nach den Artikeln 59–61, 63, 64, 67, 67b und 67e getroffen werden. (4) Konnte der Täter die Schuldunfähigkeit oder die Verminderung der Schuldfähigkeit vermeiden und dabei die in diesem Zustand begangene Tat voraussehen, so sind die Absätze 1–3 nicht anwendbar.“

Art. 20. Besteht ernsthafter Anlass, an der Schuldfähigkeit des Täters zu zweifeln, so ordnet die Untersuchungsbehörde oder das Gericht die sachverständige Begutachtung durch einen Sachverständigen an.“

Diskriminierungsfreie Sprache ist ein wichtiger Schritt hin zum Abbau von Stigmatisierung und Stereotypen.

Die Verpflichtung zur Einbindung von Menschen mit Behinderungen folgt aus Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK, wonach Menschen mit Behinderungen über die sie repräsentierenden Organisationen bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die sie direkt oder indirekt betreffen, aktiv einzubeziehen sind. Die damit im Einzelnen einhergehenden Verpflichtungen wurden 2018 durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 7⁵ näher ausgeführt.⁶ Darin mahnt der Ausschuss unter anderem eine frühzeitige und kontinuierliche Beteiligung der Organisationen von Menschen mit Behinderungen in allen Phasen von Gesetzgebungsprozessen an.⁷

⁵ UN, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2018): General Comment No. 7 on the participation of persons with disabilities, including children with disabilities, through their representative organizations, in the implementation and monitoring of the Convention. 9. November 2018, UN-Doc. CRPD/C/GC/7.

⁶ Zusammenfassend hierzu Datz, Alina/ Palleit, Leander (2019): Partizipation gewährleisten – eine Aufgabe für Staat und Politik. Allgemeine Bemerkung Nr. 7 des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

⁷ UN, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2018): General Comment No. 7 (Fn. 4), Ziff. 15: „States parties should also consider consultations with and the involvement of persons with disabilities as a mandatory step prior to the approval of laws, regulations and policies, whether mainstream or disability specific. Therefore, consultations should begin in the early stages and provide an input to the final product in all decision-making processes.”

Kontakt

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
Fax: 030 25 93 59-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2019
Alle Rechte vorbehalten

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.